

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22)148f neu



Schriftliche Stellungnahme von Thomas Frickel

in Vorbereitung des Experten-Gesprächs

„Sicherung des Filmerbes“

am 18. Juni 2008 im Kulturausschuß des Deutschen Bundestags



Filmbüchsen – zwischengelagert im Vorführraum des insolventen Berliner Kopierwerks Film- und Videoprint. Foto: Massimo Rodari

Vorbemerkung:

Unsere Expertise konzentriert sich naturgemäß auf den Umgang mit Archivalien, die bei der Produktion und Verwertung von Dokumentarfilmen bekanntlich eine große Rolle spielen. Gleichwohl fließen in diese Stellungnahme auch Aspekte aus dem Bereich des Kinoabspiels, insbesondere aus dem Bereich der Filmkunsttheater und der Kommunalen Kinos ein. Bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme haben wir darüber hinaus Fach-Kenntnisse aus den Bereichen Datenspeicherung und Datensicherung angefragt und eine erste urheberrechtliche Bewertung unserer Verfahrens-Vorschläge vornehmen lassen. Das alles kann natürlich einer Vertiefung der Diskussion zu diesen Punkten nicht vorgreifen, wir verstehen diese Stellungnahme deshalb als Anregung zu einer nicht von wirtschaftlichen Interessen oder traditionellen Festlegungen geleiteten offenen Diskussion der angesprochenen Fragen.

Bei der Entwicklung praktikabler Lösungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften, bieten wir als Vertreter in den Aufsichtsorganen von VG Bild-Kunst und VG WORT gerne unsere aktive Unterstützung an. Bereits seit verganginem Jahr gibt es übrigens einen Vertrag zwischen dem Deutschen Fernsehmuseum in Berlin und der VG Bild-Kunst, der die Daten-Speicherung audiovisueller Werke und deren Nutzung zu musealen Zwecken urheberrechtlich regelt und der für das weitere Vorgehen beispielgebend sein könnte.

Frage 1. Beitritt zur Konvention

Durch den Beitritt zur Konvention wird der Schutz des Filmerbes als gesamtstaatliche nationale Aufgabe mit allen daraus folgenden Konsequenzen für ein über den heutigen Stand hinausgehendes finanzielles Engagement des Bundes anerkannt.

Frage 2 a Pflichtabgabe für alle Filme

Eine Pflichtabgabe für nicht geförderte Filme ist wünschenswert, aber nur möglich, wenn den Rechteinhabern die damit verbundenen Zusatzkosten erstattet werden.

Frage 2 b Analogie zum Verlagswesen

Grundsätzlich ja, wobei dann allerdings nur zur öffentlichen Aufführung bestimmte bzw. bereits veröffentlichte Werke erfaßt werden. Es wäre zu überlegen, die Abgabepflicht an die (im Grunde nicht zwingend vorgeschriebene) FSK-Freigabe für Kinoproduktionen und Kaufmedien bzw. an die (ebenfalls nicht zwingend vorgeschriebene) Erteilung einer Registrier-Nummer für audiovisuelle Werke (ISAN) zu koppeln.

Da die Erteilung einer ISAN-Nummer im digitalen Zeitalter voraussichtlich größere Bedeutung erlangen wird, sollte man diese Möglichkeit zumindest als Option im Auge behalten.

Gut wäre es in diesem Zusammenhang, die Pflichtabgabe gleich auf die Produktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auszuweiten – wer öffentlich die Gleichbehandlung mit Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen einfordert, sollte in dieser Frage auch wie ein Zeitungs- und Zeitschriftenverlag behandelt werden. Auch gemessen an den geplanten Pflichtauflagen für Produzenten gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz eine solche Lösung.

Eine Abgabepflicht der Fernsehanstalten würde das Bundesarchiv übrigens automatisch auch in den Besitz fast aller deutscher Kinoproduktionen bringen und Fernsehsendungen wären der Öffentlichkeit nicht mehr dauerhaft entzogen, wie es heute leider der Fall ist.

In diesem Fall sollte das Archiv allerdings schon mal einen großzügig bemessenen weiteren Neubau planen.

Frage 2 c Nutzungsbedingungen / Verwertungsgesellschaften

Innerhalb der Archive muß die Nutzung aller im Eigentum der betreffenden Archive befindlicher Materialien (also nicht nur bestimmter vorausgewählter Filme) zu Recherche- und Forschungszwecken ohne besonderen Nachweis der Veranlassung jederzeit möglich sein. Nutzungs-Beschränkungen dürfen nur bei Unikaten erfolgen und bedürfen der Begründung. Interessierte Nutzer müssen die Möglichkeit haben, auf eigene Kosten Sicherungskopien fertigen zu lassen, die dann allerdings im Eigentum des Archivs verbleiben.

Bei Materialien, die in fremdem Namen eingelagert werden, sollten die Nutzungsmöglichkeiten in einer Anlage zum Hinterlegungsvertrag klar definiert werden. Sichtungen innerhalb der Archive sollten auch bei diesen Materialien regelmäßig gewährt und nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für Pflichtexemplare im Rahmen der geplanten Abgabepflicht sollte der unbeschränkte Zugang innerhalb der Archive gesetzlich legitimiert werden.

Anderes gilt selbstverständlich für die Herausgabe – hier bedarf es der Zustimmung des Rechteinhabers.

Zur externen Nutzung könnte es allerdings einen klar definierten Bereich geben – denkbar wären etwa Vorführungen zu filmkundlichen Zwecken, Kinoproduktionen im Rahmen von Retrospektiven, Aufführungen in kommunalen Kinos, nicht-gewerbliche Aufführungen - für die die Aufführungsrechte zu festen, marktüblichen Konditionen bei den Verwertungsgesellschaften erworben werden können, sofern die betreffenden Filme älter als 20 Jahre sind (auch Autos fahren dann als "Oldtimer".) Allerdings bedürfte das einer gesetzlichen Grundlage. Zur Zeit ist es oft so, daß sowohl der Besitzer des Materials -also in aller Regel das Archiv- Gebühren für die Herausgabe der Kopie verlangt, die Aufführungsrechte dann aber noch einmal gesondert bei irgend einem Rechteinhaber erworben werden müssen, was die Aufführung historischer Filme erschwert und vielfach aus finanziellen Gründen unmöglich macht. Ziel einer Neuregelung muß die Verbindung von Leihmiete und Lizenzzahlung zu einem angemessenen und vertretbaren Gesamtbetrag sein. Das gilt im übrigen auch für in Deutschland herausgekommene ausländische Filme, deren (Wieder-)aufführung oft zum Hürdenlauf wird.

Dazu schreibt mir Christiane Schleindl (Vorsitzende im Bundesverband der kommunalen Kinos):

Wir wollen europäische und internationale Absprachen für die Vorführung von Filmgeschichte in Filmkunsttheatern. Es muß aufhören, dass wir für Filmlizenzen unakzeptabel hohe Sätze zahlen (z.B. zahlt man für einen Kurosawa an die 500 bis 1000 Euro nur für eine Aufführung und nur für die Rechte, für einen Greenaway Kurzfilm wollte Channel four von mir 2000 für eine Aufführung, habe sie dann in einem Aktenordner füllenden Prozess über 4 Wochen auf 200 runtergehandelt) und das, obwohl die Filme längst auf dem DVD Markt für ein paar Euro privat zu kaufen sind. Schlimm und uneinsichtig sind ebenfalls Hollywood Classics, die wollen 750€ z.B. für eine Aufführung von Sunrise (Murnau), also ein deutscher Regisseur), den wir dann auch noch bei einem britischen Archiv ausleihen müssen, weil nur dort die Fassung vorliegt, die wiederum ein Deutscher Musiker, bei der Verfassung seiner Neukomposition vorliegen hatte. Da sind wir mit Transport so mal locker (ohne Musiker) bei 1200 Euro nur für eine Aufführung.

Gerade bei der internationalen Filmgeschichte wäre es wichtig, dass hier auch Anreize für Verleiher oder Archive geschaffen werden, wirklich gut zusammengestellte Reihen auch für die Kinos zur Verfügung zu stellen. Doch dies scheitert nicht zuletzt an den hohen oben erwähnten Lizenzrechten. Selbst so ein engagierter Verleiher wie Neue Visionen kann es sich kaum leisten neue Kopien zu ziehen und gibt immer öfters auch poröse ruinöse Archivkopien in den Verleih.

Da die Problematik ausländischer Rechte durch ein deutsches Archivgesetz nicht zu lösen ist, regen wir in diesem Punkt ein europäisches Vorgehen im Rahmen der europäischen Initiative zur Sicherung des Filmersbes an.

Eine Lösung unter Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften empfiehlt sich grundsätzlich für die Wahrnehmung der Rechte an so genannten "verwaisten Werken", für die innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen keine Rechtsnachfolger ausfindig gemacht werden können. In solchen Fällen könnten die Verwertungsgesellschaften gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts die Nutzung gestatten und den Nutzer von etwaigen Schadenersatzansprüchen freihalten. Taucht nach einiger Zeit doch noch ein Anspruchsberechtigter auf, wird er von der Verwertungsgesellschaft nach der Lizenzanalogie entschädigt. Die Verwertungsgesellschaften würden also gleichsam die „Error & Omission“-Versicherung übernehmen.

Ein solches Modell hat die VG WORT gerade im Einvernehmen mit der Deutschen Literaturkonferenz für die Digitalisierung gedruckter Bücher beschlossen, es wäre hilfreich, wenn sich auch dafür demnächst eine gesetzliche Grundlage schaffen ließe.

Frage 2 d „Fair use“

"Best Practice of fair use" heißt eine in den USA vorgenommene Sammlung juristischer Entscheidungen, die Dokumentarfilm-Regisseure- und -Produzenten Rechtssicherheit im Umgang mit Fremdmaterialien verschaffen will. Unter anderem werden darin Fragen des Zitatrechts behandelt. Bestrebungen in europäischen Nachbarländern verbinden dies mit einer Kritik an der zunehmenden Privatisierung und Enteignung der Wirklichkeit. Das betrifft zum einen den Versuch, die Abbildung von Werken der Architektur (Gebäuden) und Kunstwerken im öffentlichen Raum lizenzpflichtig zu machen, zum anderen aber auch die immer horrender werdenden Forderungen der Musikindustrie für die (manchmal bei den Aufnahmen rein zufällig als Hintergrundmusik eingefangene) Verwendung von Musiktiteln.

In der Archivarbeit könnte eine fair-use Regelung durch die Aufnahme in die Pflichtabgaben-Regelung bzw. in das Archivgesetz den Zugang zu Archivkopien zumindest zu Bildungszwecken und zu angemessenen branchenüblichen Konditionen regeln und die bisher üblichen Verhinderungsstrategien unterlaufen. Denn –wie oben bereits ausgeführt- nicht selten wird die geplante Aufführung historischer Filme durch exorbitante Lizenzforderungen verhindert.

In diesem Zusammenhang sei auf die amerikanische Regelung verwiesen, Filmmaterialien, die in öffentlichem Auftrag und mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden (von regierungsamtlichen Informationsfilmen bis hin zum gesamten NASA-Material) als „Public Domain“ zu betrachten und gemeinfrei nutzen zu lassen. Dort fallen also nur die Bearbeitungskosten der jeweiligen Archive, aber keine Lizenzgebühren an. Für Materialien, wie zum Beispiel den im Auftrag des Bundespresseamts erstellten „Deutschlandspiegel“, können wir uns eine solche Lösung durchaus auch bei uns vorstellen.

Ähnliches gilt zumindest für die dokumentarischen Aufnahmen des von der bundeseigenen Transit-Film GmbH verwalteten Reichs-Filmvermögens. Schon in den neunziger Jahren haben sich Regisseure und Produzenten aus dem angelsächsischen Sprachraum wiederholt öffentlich darüber beschwert, daß die Bundesrepublik Deutschland das Entstehen von Filmen über den Holocaust durch hohe Lizenzgebühren erschwert. Auch jüdische Organisationen haben angeprangert, daß bis heute der deutsche Staat mit dem faschistischen Filmerbe Geschäfte macht und die Nachkommen der Opfer für die Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte bezahlen läßt. Wir haben diese Problematik bereits dem ersten Kulturstaatsminister, Herrn Naumann, vorgetragen, aber nie eine Antwort darauf bekommen.

Im Zuge der geplanten Neuordnung wäre es an der Zeit, die restriktive Behandlung dokumentarischer Materialien aus der NS-Zeit zu beenden, denn das Argument, die Lizenzierung sei ein Instrument zur Verhinderung des Mißbrauchs, ist im digitalen Zeitalter zum Anachronismus geworden, da die „Deutsche Wochenschau“ und andere NS-Filme via Internet jederzeit in allen denkbaren Vervielfältigungsformen erhältlich sind. Nur zwei Beispiele unter vielen:

<http://www.starhammer.de/cgi-bin/auktion/item.pl?item=125019>
<http://nsl-archiv.info/Filme/Deutsche-Wochenschauen/>

Seriösen Dokumentarfilmern hingegen wird die Produktion von Kompilationsfilmen aus NS-Dokumentar-Material durch exorbitante Lizenzforderungen so erschwert, daß ein ausschließlich aus Archivmaterial montierter Film bei regulärer Rechte-Abgeltung an TRANSIT-Film nicht einmal dann zu refinanzieren wäre, wenn man die Rechte weltweit in alle Territorien verkaufen könnte.

Als zusätzliche Erschwernis ist die Rechte-Vergabe bei TRANSIT, ebenso wie bei anderen kommerziellen Archiven, meist auf fünf Jahre limitiert, danach müssen die Ausschnitt-Rechte neu erworben werden, was sich für Alt-Filme in aller Regel wirtschaftlich nicht lohnt. Dadurch wird die Wiederaufführung klassischer Werke der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung im Kino und gleichzeitig damit oft auch eine Wiederholungs-Aufführung im Fernsehen unmöglich gemacht. Das führt zu der kuriosen Situation, daß die Neonazis alle für sie interessanten Materialien längst haben und nutzen, die legale Nutzung von Dokumentarfilmen, die sich kritisch mit der NS-Zeit auseinandersetzen, hingegen durch die Lizenz-Politik von TRANSIT verhindert wird.

Gerade in solchen Fällen wäre eine „Public domain“, zumindest aber eine "Fair use"-Regelung unter Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften überlegenswert, um in einer zweiten Nutzungsphase eine Wiederaufführung zu verlässlichen und bezahlbaren Tarif-Sätzen zu ermöglichen. Urheberrechte wären dabei in den meisten Fällen ohnehin nicht tangiert, in vielen Fällen leitet sich die Lizenzforderung deshalb einfach nur vom Besitz des Materials ab. Transit-Film beispielsweise läßt sich in ihren Verträgen trickreich bestätigen, daß ein Nutzer nie wieder behaupten darf, er habe das gleiche Material inzwischen aus einer anderen, möglicherweise kostenlosen Quelle erhalten.

Frage 2 e Bund - Länder

Die Länder müssen selbstverständlich die Regelung zur Pflichtabgabe akzeptieren und übernehmen, denn die Abgabe eines Belegstücks bei der Länderförderung – wo, nebenbei bemerkt, meist keine optimalen Lagerbedingungen herrschen – ersetzt die zentrale Archivierung nicht. Eine Aufnahme der Pflichthinterlegung einer Kopie bzw. eines digitalen Datensatzes, wo möglich auf freiwilliger Basis auch des Negativs im Bundesarchiv sollte in alle Förderrichtlinien aufgenommen werden, zumal einzelne Bundesländer sich nach wie vor mit der Abgabe von Videokassetten begnügen.

Nicht nur im Verhältnis Bund-Länder, sondern auch unter den verschiedenen Archiven gab es –zumindest in der Vergangenheit- Friktionen, die eine klare Kompetenzverteilung zwischen den staatlichen oder staatlich geförderten Archiven bei gleichzeitiger Verpflichtung zu mehr Transparenz nahelegen.

Frage 2 f Bundesarchivgesetz

Dazu wurden im Vorstehenden bereits diverse Hinweise gegeben.

Frage 3 a Institutionen

Da die Adressen des Kinematheken-Verbunds hinreichend bekannt sind, möchte ich hier verweisen auf:

- Firmenarchive
- regionale oder sogar lokale Archive (z. B. Landesarchiv Schleswig Holstein, Landesarchiv Berlin, Sächsisches Staatsarchiv), Festivals (z. B. Kurzfilmtage Oberhausen) etc.pp.
- Institute, wie z. B. das Archiv des durch Mittelentzug zur Schließung gezwungenen „Instituts für den Wissenschaftlichen Film“ – (heute: Wissen und Medien gGmbH) IWF in Göttingen, das durch die geplante unsachgemäße Einlagerung im Keller der Technischen Informationsbibliothek Hannover (TIB) akut gefährdet ist.

Aus Pressemitteilungen der Stadt Göttingen in diesem Zusammenhang:

"Das wertvolle Material soll im Keller vermodern, denn im Vertrag hat das Land festgehalten, dass mit der Aufbewahrung nicht die Schaffung der für die Verfügbarhaltung der Materialien erforderlichen Ausstattung der TIB verbunden ist"... „Die hervorragenden Medienbestände des IWF jetzt einfach einzulagern, spreche für einen besonders fahrlässigen Umgang mit über Jahrzehnte angesammelter wissenschaftlicher Kompetenz.“

- private Sammlungen (der Grundstock der Bestände in der Filmsammlung des Filmmuseums Frankfurt stammt z.B. von dem Frankfurter Sammler Sauerlaender)
- Belegkopien von Wettbewerben des „Bunds deutscher Film-Amateure“ (heute „Film-Autoren“) BDFA
- private, aber kommerziell genutzte, vornehmlich zeitgeschichtliche Bestände, z. B. bei Chronos Film, vor allem aber Archive der Wochenschauen: Neue Deutsche Wochenschau, Fox tönende Wochenschau, Blick in die Welt – sämtlich Unternehmen, die ihre aktive Produktionstätigkeit seit Jahren eingestellt haben und die ihre Existenzberechtigung heute ausschließlich aus der meterweisen Vermarktung der Zeitgeschichte ziehen. (Archivrechte zur filmischen Weiterverwendung werden in der Tat pro Meter Normalfilm - also 35-mm-Film) gehandelt und zu je nach territorialem Nutzungsumfang stark gestaffelten Höchst-Preisen verkauft.
- Die Bestände der Fernseh-Anstalten, die allerdings nicht im eigentlichen Wortsinn als Archive gelten können, weil sie der öffentlichen Nutzung entzogen sind und zudem von den Verwertungstöchtern der Sender kommerziell ausgeschlachtet werden.
- Russische, englische und amerikanische Archive, die nach wie vor über nicht repatriierte Beute-Filmbestände aus dem ehemaligen Reichs-Filmvermögen verfügen.

Im Zuge der notwendigen Erfassung sollten unbedingt auch die dort eingelagerten Bestände registriert und in einen zu erstellenden elektronischen Gesamtkatalog aufgenommen werden. Zumindest bei den öffentlich zugänglichen Archiven dürfte das kein Problem sein.

Frage 3 b Wie umfassend sollte die Archivierung sein

Sehr umfassend. Gerade Werbefilme, selbst Sex-Filme und vor allem private Filmaufnahmen sind unschätzbare Quellen des Zeitgeists, insbesondere der persönliche Blick ist eine wichtige Ergänzung, vielfach sogar ein wichtiges Korrektiv zur professionellen Wahrnehmung von Wirklichkeit. Und das gilt nicht nur für den Bereich der Alltagskultur - auch wichtige historische Abschnitte der nationalsozialistischen Barbarei - wie etwa die Pogrome des 9. November 1938- wurden nur in privaten Filmaufnahmen überliefert.

Hier gilt es einerseits, Nachlässe aufzukaufen, wann immer sich eine Gelegenheit dazu bietet und andererseits unter Filmamateuren und deren Erben aktiv für die Einlagerung interessanter Materialien zu werben. Natürlich sind dazu thematische Schwerpunktsetzungen nötig.

Frage 3 c. Kriterienkatalog

Ein Kriterienkatalog kann hilfreich sein, solange seine Setzungen nicht kanonisiert werden - allein schon, um Prioritäten bei der Ausweitung und der Erschließung der Bestände zu setzen. In diesem Zusammenhang kann eine Verschlagwortung der Film-Inhalte in dem zu erstellenden elektronischen Gesamtkatalog aller Bestände eine große Hilfe sein - Ansätze dazu gibt es ja bereits in den so genannten "Findbüchern" des Bundesarchivs und in den Filminhaltslisten der Wochenschauen - allerdings sind längst nicht alle dokumentarischen Materialien in dieser Weise erschlossen. Jedenfalls sollten Kriterien und Schlagworte nicht von den Archiven allein, sondern unter Einbeziehung der Nutzer - insbesondere auch der Dokumentarfilmbranche - festgelegt werden. Bei einer Verschlagwortung ist zu berücksichtigen, daß auch Begrifflichkeiten den Strömungen des Zeitgeists unterworfen sind.

Beispiel:

Ein Kollege suchte in einem Fernseharchiv nach Aufnahmen der Protest-Generation von 1968, wurde aber weder unter diesem Begriff, noch unter den Begriffen "Aussteiger" oder "Hippies" fündig, bis ihm ein inzwischen pensionierter Archivmitarbeiter riet, doch einmal unter dem heute schon nicht mehr gebräuchlichen Begriff "Gammer" zu suchen.

Der erhebliche Aufwand, der zur „manuellen“ Erschließung vorhandener Archivbestände notwendig wäre, läßt sich durch die Anwendung innovativer Verfahren zur Inhaltserfassung reduzieren und ergänzen – zum Beispiel, indem Kontextinformationen wie Kritiken, Beschreibungen, Werbe-Texte etc. durchsucht und assoziiert werden. In absehbarer Zukunft werden vermutlich auch funktionsfähige Bilderkennungsverfahren zur Verfügung stehen.

Frage 3 d und e Video-Kunst

Nach unserer Auffassung ist das in der Tat eher eine Aufgabe der Museen, zumal in diesem Zusammenhang teilweise ja komplette Installationen zu archivieren wären. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Arbeiten der Videokunst oft als Unikate angesehen und dementsprechend auf dem Kunstmarkt als Sammelobjekte gehandelt werden. Einige Museen - wie etwa das Fridericianum in Kassel - kommen dieser Aufgabe bereits nach.

Frage 4 d Qualität der Archivierung

Archiviert werden muß jeweils das beste verfügbare Ausgangsmaterial - im analogen Regelfall der Pflichtabgabe öffentlich geförderter Filme sollte die Einlagerung des Negativs verpflichtend werden. Die Abgabepflicht sofort bei Fertigstellung zu erfüllen, halten wir nicht für erforderlich, unseres Erachtens würde es ausreichen, wenn der Produzent nach Fertigstellung des Films ein Anerkenntnis der Archivierungspflicht abgibt und dann -den immer kürzeren Auswertungszyklen folgend- spätestens nach einem Jahr entweder Original oder eine gut erhaltene Kopie zu Sichtungszwecken, am besten aber beides im Archiv abgeliefert. Die Abgabepflicht sollte sich sowohl auf das Negativ als auch auf eine Kopie erstrecken, weil das Negativ alleine nicht benutzbar ist. Eine gut erhaltene Kopie kann nach der ersten Auswertungsphase schon relativ bald aus dem regulären Ausleihbetrieb herausgezogen werden.

Sowohl für digital gedrehte als auch für auf Film gedrehte, dann aber zu wesentlichen Teilen digital postproduzierte Filme ist der digitale Master das beste Ausgangsmaterial und zu damit zu archivieren. Eine Forderung nach einem eigens zu Archivierungszwecken anzufertigenden Negativ wäre unsinnig und unbezahlbar, hier wird es genügen, den digitalen Master in der originären Auflösung in Form von Datensätzen, die z.B. auf Festplatte angeliefert werden können, einzulagern, wobei dem Archiv gesetzlich erlaubt sein muß, zu eigenen Zwecken Sicherungskopien anzufertigen und Umformatierungen vorzunehmen.

Frage 4 e Interessen der Rechteinhaber

Zu klären ist, ob bei der Pflichtabgabe -wie in den Fällen freiwilliger Hinterlegung- das zumindest das Negativ-Material für die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen im Eigentum des Rechteinhabers oder seiner Erben verbleiben soll. Der Rückruf von Pflichtexemplaren sollte nur aus wichtigem Grund und nur dann erlaubt sein, wenn der Abgabepflichtige zuvor auf eigene Kosten eine neue Belegkopie für das Archiv fertigen läßt. Neue Verwertungsmöglichkeiten müssen als wichtiger Grund anerkannt werden.

Unabdingbar ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Rechteinhabers zum Zwecke der Anfertigung weiterer Kopien. Das ist in den Hinterlegungsverträgen des Bundesarchivs bereits zufriedenstellend geregelt.

Frage 4 f Wer trägt die Kosten?

Die Beantwortung dieser Frage, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, können wir Ihnen leider nicht abnehmen. Ich darf allerdings daran erinnern, daß die Budgets für die laufenden Aufgaben der kulturellen Filmförderung des Bundes bereits so eng auf Kante genäht sind, daß die notwendigen Mittel sicher nicht durch einfache Etat-Umschichtungen aufgebracht werden können. Hier müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden - zumal mit Ablauf der Schutzfristen und bei Einführung einer aus moralischen Gründen überfälligen "public domain"-Regelung natürlich auch ein Teil der seitherigen Transit-Einnahmen wegbrechen wird.

Frage 5 Erfassung

Da wir nicht damit befaßt sind, läßt sich diese Frage aus unserer Sicht nur pauschal mit dem Hinweis beantworten, daß ein elektronisch erstelltes und bereits verschlagwortetes frei zugängliches Gesamtverzeichnis aller in Deutschland vorhandenen filmischen Archivbestände mit Nachweis der jeweiligen Aufbewahrungsorte und, soweit möglich, auch mit Rechte-Nachweis dringend erforderlich wäre. Eine solche Arbeit wird mit Sicherheit viele Jahre in Anspruch nehmen, allerdings lassen sich durch das Zusammenführen der einzelnen Archivdateien Synergien schaffen, sobald man sich auf einen einheitlichen Erfassungs-Standard geeinigt hat. Momentan ist es leider so, daß einzelne Archive einen Teil ihrer Bestände wie ein Staatsgeheimnis hüten, was teilweise wohl damit zusammenhängt, daß die Herkunft mancher Filme nicht in allen Fällen juristisch bestandsfest nachgewiesen werden kann. Dieses Problem ließe sich allerdings durch eine "Legalisierungsklausel" im Archivgesetz regeln.

Zumindest diejenigen Archive, die mit öffentlichen Mitteln arbeiten, sollten der Öffentlichkeit gegenüber auch zu lückenloser Offenlegung ihrer Tätigkeit und ihrer Bestände verpflichtet sein.

Frage 6 a. und b. Lücken und Strategien zu deren Schließung

Viele tausend Negative und andere Materialien lagern in den noch bestehenden Kopierwerken. In den meisten Fällen sind sie für die Rechteinhaber uninteressant geworden - zumal dann, wenn der betreffende Film inzwischen bereits digitalisiert wurde. Existiert ein digitaler Master, ist das Negativ rein wirtschaftlich betrachtet, wertlos geworden, trotzdem kostet die Einlagerung Geld, das sich mit einer Freigabe des Materials zur Vernichtung einsparen läßt. Das Archivgesetz könnte über die Bestimmungen zur Pflichtabgabe regeln, daß Kopierwerke und andere Aufbewahrungsstätten, wie zum Beispiel die Filmlager, verpflichtet werden, eingelagerte Materialien vor der Vernichtung dem Bundesarchiv anzubieten. Erst, wenn das Archiv kein Interesse zeigt, darf das betreffende Material vernichtet werden.

Zugleich müssen die Rechteinhaber in einer neuerliche Kampagne über die jeweiligen Berufsverbände, aber auch über die Fachpresse und durch persönliche Ansprache von den Vorteilen überzeugt werden, die eine Hinterlegung auf freiwilliger Basis mit sich bringt. Die AG DOK hat das in Kooperation mit dem Bundesarchiv bereits mit unterschiedlichem Erfolg getan, es gilt, die Gründe zu analysieren, aus denen heraus eine ganze Reihe von Produzenten dieses auf den ersten Blick überzeugende Angebot des Bundesarchivs nicht angenommen hat. Ohne dieser Analyse vorgreifen zu wollen, läßt sich der Grund dieser Zurückhaltung vermuten: im täglichen Kampf der Produktionsfirmen ums wirtschaftliche Überleben ist die Aufbereitung jahrealter Produktionsunterlagen und fast vergessener Vorgänge viel zu mühsam; sie kostet Arbeitszeit und bringt nichts ein.

Um die Bequemlichkeit der Rechteinhaber zu überwinden, könnte das Angebot konkreter "full service"-Angebote durch das Bundesarchiv weiterhelfen - das Angebot persönlicher Beratungsgespräche durch branchenerfahrene Fachleute, dazu vorbereitete Verträge, die von den Anwälten der Berufsverbänden geprüft wurden und allen Mitgliedsfirmen bedenkenlos zur Unterzeichnung empfohlen werden können, Übernahme der Transportkosten etc. Sicher ist es nicht Sache der Archive, die Hausaufgaben der Produzenten zu machen - aber angesichts der drohenden Alternative - nämlich einer Vernichtung filmhistorisch wichtiger Materialien aus Desinteresse - wäre ein solches Vorgehen der Mühe wert.

Frage 6 c /d Fernseh-Archive

Nach unserer Kenntnis sind die Archivbestände aller öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten mit Ausnahme der des WDR (warum nicht auch diese, entzieht sich unserer Kenntnis) im Deutschen Rundfunkarchiv in Frankfurt erfaßt. Schwierig wird es allerdings bei der Recherche oder gar bei einer konkreten Kauf- oder auch nur Ausleihabsicht, denn eine Nutzung kann in der Regel nur in Zusammenhang mit einem aktuellen Fernsehprojekt erfolgen, Außenstehenden ist sie so gut wie unmöglich. Allein die Rechte-Recherche nach einem einzigen Titel kostet bereits 150 Euro, der Zugriff auf Materialien vor 1980 wird normalerweise mit dem Hinweis auf fehlende Rechte verweigert, und wenn es einmal zu Materialverkäufen kommt, liegen die Preise im oberen Segment des Weltmarktes. Auch bei der Herausgabe von Vervielfältigungsstücken und Belegkopien verlangen die Sender Preise und Gebühren, die sich an der Obergrenze des privaten Marktes orientieren und diese teilweise noch übertreffen. Erstaunlich ist auch die Forderung nach Zahlung urheberrechtlicher Lizenzgebühren, obwohl die Urheber gar nichts davon abbekommen. Diese Preispolitik wird von vielen möglichen Nutzern im Kinobereich und in der Bildungsarbeit völlig zu Recht als Be- und Verhinderungsstrategie verstanden.

Nun haben die öffentlich-rechtlichen Sender in Vorbereitung ihrer geplanten Internet-Aktivitäten den Slogan "Was GEZahlt ist, muß von Dauer sein" aufgegriffen. In diesem Punkt sollte man ihren Wunsch ernst nehmen, in einem überarbeiteten Archiv-Gesetz alle Eigenproduktionen (Definition gemäß der VFF-Richtlinien) gebührenfinanzierter Sender (unter Wahrung der durch Verwertungsgesellschaften sicherzustellenden Urheber-Ansprüche) zum Eigentum der Allgemeinheit erklären und damit sowohl den freien Zugang zu den Werken als auch deren freie Nutzung erlauben.

Für Auftragsproduktionen, Coproduktionen und Kaufproduktionen kann das allerdings nicht gelten, hier müssen die entsprechenden Rechte durch Zahlung einer gesonderten branchenüblichen Vergütung an Urheber und Produzenten ausdrücklich erworben worden sein, pauschale Rechte-Übertragungen im Zuge von Buy-Out-Lösungen dürfen nicht akzeptiert werden. Für Urheber hat § 137 I (vorausgesetzt, er hat im Rahmen der laufenden Verfassungsbeschwerde Bestand) bereits eine Vergütungspflicht vorgesehen, die über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird. Eine solche Lösung ließe sich zumindest für private Nutzungen auch auf Vergütungsansprüche erweitern, die aus dem Leistungsschutzrecht der Produzenten resultieren.

Sollten die Sender nicht willens oder aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, die entsprechenden Rechte ordnungsgemäß abzugelten (und das sieht nach allen bisher bekannten öffentlich-rechtlichen Verträgen so aus), verbleiben diese Rechte bei den (Auftrags-)Produzenten, die sie auf der Grundlage fairer Urheber-Beteiligungsmodelle selbst auswerten können.

Frage 7 a & b Öffentlicher Zugang

wurde in den vorstehenden Ausführungen bereits mehrfach angesprochen

Frage 7 c Erweiterte Darbietungsformen

eröffnen sich natürlich auch für Archiv-Filme über die neuen digitalen Verbreitungswege. Das deutsche Filmportal hat ja in Kooperation mit T-online bereits damit begonnen, Klassiker der deutschen Filmgeschichte auf Abruf auszuwerten - diese Möglichkeiten stehen erst am Anfang. Priorität sollte allerdings die von Fachleuten kuratierte Präsentation des Films an dem Ort haben, für den er gemacht wurde – im Kino. Ein „Verramschen“ der Filmgeschichte sollte vermieden werden.

Frage 7 d Zurückgewinnen des Publikums

Trotz eines allgemein gesunkenen Interesses an der Filmgeschichte (und leider am Kinobesuch insgesamt) gibt es gerade aus dem Bereich der Filmkunsttheater und der Kommunalen Kinos ermutigende Beispiele der Arbeit mit historischen Filmen - vom klavierbegleiteten Stummfilmnachmittag mit Kindern bis zu großen thematischen oder monographischen Retrospektiven. Leider verlangt die heutige Struktur der Wahrnehmung immer stärker nach Veranstaltungen mit Event-Charakter, die unspektakuläre systematische Alltagsarbeit gerät dadurch -auch bei der Setzung finanzieller Prioritäten- immer stärker ins Abseits. Hier wäre eine stärkere Akzentsetzung zu Gunsten der Filmgeschichte in den Angeboten von "Vision Kino" wünschenswert. Dort könnten für den Gebrauch im Unterricht auch Lizenzen filmkundlicher Ausschnittmaterialien oder kompletter Filme erworben werden, die derzeit für solche Zwecke selten bis gar nicht oder nur illegal zur Verfügung stehen. Auch ein systematisches Erfassen unterschiedlicher erfolgreicher Einzelbeispiele öffentlicher Präsentation und Vermittlung von Filmgeschichte im In- und Ausland- und die zusammenfassende Vorstellung solcher Erfahrungsberichte in einem praktisch orientierten "Handbuch" für Kinoveranstalter und Medienpädagogen könnte das Interesse an einer solchen Arbeit neu beleben.

Frage 8 a Chancen und Probleme der Digitalisierung

Die Archivierung bewegter Bilder kann künftig umfassender und vollständiger erfolgen, wenn man sich auf die Nutzung digitaler Speichermedien einläßt. An dieser Aufbewahrungsform führt sowieso kein Weg vorbei, weil schon heute -zum Beispiel im Dokumentarfilmbereich- in vielen Produktionen von der Aufnahme bis zur Distribution überhaupt keine analogen Materialien mehr Verwendung finden. Wenn man weiterhin immer nur die fehlenden Standards beklagt und nicht sofort damit beginnt, auch digital produzierte Filme ohne Negativ und ohne Kopien in der heute bestmöglichen Auflösung zu sammeln, wird man in zwanzig Jahren eine weitere Lücke in der Dokumentation unserer Filmgeschichte zu beklagen haben.

Da digitale Filme letztlich nur einen Datensatz in einem durch den Codec definierten Format darstellen, ist die Frage des Datenträgers zunächst unerheblich. Die Daten selbst müssen archiviert werden, der Datenträger ist beliebig austauschbar. Mögliche Haltbarkeitsprobleme ("Drop outs" durch schleichende Entmagnetisierung etc.) umgeht man durch Verwendung von Speichersystemen, in denen der physische Speicher regelmäßig maschinell geprüft und maschinell umkopiert wird. Dabei lassen sich etwaige Datenverluste automatisch rekonstruieren. Ferner ist zur Datensicherheit eine Replizierung an verschiedenen Standorten empfehlenswert.

Der benötigte anteilige Lagerraum dürfte zudem deutlich unter dem liegen, den die Lagerung einer aus fünf Büchsen bestehenden 35-mm-Kopie beansprucht.

Frage 8 b Einsparungen und Verteuerungen

Daß die Archivierung von 35 mm-Kopien in dem auch von ARRI empfohlenen Technicolor-Verfahren (schwarz-weiß-Negativ und Farbauszüge) optimal wäre, steht außer Frage, und deshalb kann diese Methode insbesondere zur Sicherung hochwertiger Produktionen durchaus erwogen werden, aber für die Breite dessen, was zu archivieren ist (und das wird ja immer mehr statt weniger) ist das schlechterdings unbezahlbar. Allein schon deshalb, weil trotz des fortschreitenden Zerfalls heute noch nicht einmal alle Nitrofilmbestände sicherheitskopiert sind.

Zudem stellt sich die Frage, ob und für wie lange nach dem Ende der analogen Ära noch qualitativ hochwertiges 35-mm-Rohfilmmaterial verfügbar sein wird, wenn dessen Herstellung wegen fehlender Abnahmemengen unwirtschaftlich geworden sein wird.

Hier eine Klärung herbeizuführen und gleichzeitig zu verhindern, daß durch Know-how-Verlust und fehlende Weiterentwicklung die Qualitätsstands von Rohfilmmaterialien sinken, wäre eine Aufgabe für die an der Sicherung des Filmerbes interessierte internationale Staatengemeinschaft.

Statt im großen Stil digitale Dateien auf 35-mm auszubelichten, sollte man allerdings besser in ausgereifte Datensicherungstechniken investieren, die heute schon verfügbar sind und die von Jahr zu Jahr weiterentwickelt werden. Auch die Lesbarkeit heute aufgezeichneter digitaler Datensätze läßt sich nach Experten-Ansicht inzwischen über lange Zeiträume hinweg garantieren, denn anders, als die sich auflösenden Videobänder der 70-er Jahre sind sie nicht mehr an Trägermaterialien gebunden.

Frage 8 c/d Sicherungs-Maßnahmen und Standards

Die Daten-Bestände müssen regelmäßig auf den physischen Datenträger umkopiert und ggf. umformatiert werden, wenn ein an technische Hardware gebundener Codec durch neue Verfahren abgelöst wird. Das kann maschinell erfolgen. Anders als in der analogen Zeit gibt es dabei nicht nur ein Original, sondern beliebig viele, und dementsprechend sollten auch zwei oder, wenn man ganz sicher gehen will, drei Datensätze jedes Films an unterschiedlichen Orten aufbewahrt werden.

In sofern wird die Aufbewahrung von Originalen sogar sicherer als heute, wo ein Lagerbrand unschätzbare Schäden anrichten kann:

http://www.n-tv.de/Universal_Studios_zerstoert_Grossbrand_in_Kalifornien/010620084415/972705.html

Frage 8 e Material für die Archivierung

Digital produzierte Filme werden nicht mehr auf Träger-Materialien, sondern in Datensätzen gespeichert (aus denen heraus sie allerdings auf alle möglichen Trägermaterialien kopiert bzw. auf Film ausbelichtet werden können, wenn nachfolgende Generationen noch oder wieder das Geld und die Kopierwerke dazu haben.) Wie sich gigantische Datenmengen verlustfrei speichern lassen, wissen unter anderem Firmen wie google.

Frage 8 f Umformatierungen können das Original nicht ersetzen

Warum nicht? Wenn die Datenübertragung 1:1 erfolgt, bleibt der Basisdatenbestand komplett erhalten. Bei digitalen Masters muß natürlich die Auflösung des Masters zum Maßstab genommen werden, bei der digitalen Sicherung von Altbeständen muß die optimale Auflösung einer Positivkopie als Maßstab der Abtastung dienen. Höhere Auflösungen sind für das Auge des Zuschauers nicht mehr wahrnehmbar und daher von akademischer Bedeutung.

Im Übrigen werden ja auch Nitrofilme (mit Verlusten für die Bild-Auflösung) umkopiert, weil sie im Originalformat nicht zu erhalten sind. Natürlich sollte man die Ausgangsmaterialien dennoch so lange wie möglich aufbewahren. Parallel dazu ist zu beachten, daß Umkopierungen immer in der Qualität des Ausgangsmaterials und möglichst ohne Komprimierung zu erfolgen haben.

Frage 8 g Erhalt einer analogen Kopierstrecke

Wenn wir heute noch Wasser- und Windmühlen aus dem 18. Jahrhundert als Technik-Museen besichtigen können, dann deshalb, weil sie im Zuge der technologischen Revolution nicht sofort ausgeräumt, umfunktioniert oder zerstört wurden. Der Bedarf an analogen Dienstleistungen wird nach dem vielbeschworenen Digital Roll-out vielleicht nicht von heute auf morgen, aber absehbar binnen kürzester Zeit so stark zurückgehen, daß die Vorhaltung alter Technik für gewerbliche Anbieter nicht mehr rentabel sein wird. Wenn die Geräte erst einmal auf dem Schrottplatz gelandet sind, ist es zu spät.

Wir weisen in diesem Zusammenhang, wie schon in unserer ersten Stellungnahme zur Novellierung des FFG, darauf hin, daß auch der Erhalt einer analogen Kopierstrecke eine förderungswürdige Aufgabe ist. Das gilt im Übrigen auch für die exemplarische Bewahrung der gesamten analogen Technik-Abläufe und des dazugehörigen Geräte-Parks. Schon heute werden analoge Tonüberspielungen, Mischungen, Super-8-Bearbeitungen etc. kaum noch angeboten, auch die Videotechnik der 70er und 80er Jahre findet sich fast nur noch im Museum. Völlig unmöglich ist inzwischen die Bearbeitung historischer (Amateur)-Formate wie z.B. 9,5mm, 17,5mm und 28mm, und es ist nicht auszuschließen, daß die Verarbeitung des heute noch ganz selbstverständlich verbreiteten 35-mm-Materials irgendwann genau so exotisch sein wird.

Beispiel:

Magnetbänder, also die herkömmlichen „Tonbandmaterialien“, wurden in der Mitte dieses Jahrzehnts in ganz Europa nicht mehr hergestellt und waren nur noch in Restbeständen der Altproduktion verfügbar.

Die Archive könnten dann auch für Außenstehende als Dienstleister für filmtechnische Leistungen auftreten, die der freie Markt nicht mehr anbietet.

Frage 8 h Digitalisierung der Alt-Bestände

Auch auf diese Notwendigkeit haben wir in unserer FFG-Stellungnahme hingewiesen und eine Aufnahme in die gesetzliche Aufgabenbeschreibung der FFA angeregt. Denkbar wären:

- Digitalisierungs-Zuschüsse an Produzenten unter der Maßgabe, daß sie das 35-mm-Negativ des betreffenden Films im Bundesarchiv einlagern bzw. schon eingelagert haben
- Über die Kinoverbände zu organisierende „Wunschlisten“ interessierter Kinos, die sich verpflichten, innerhalb des nächsten Jahres bestimmte, analog nicht mehr verfügbare Filme in digitaler Fassung zu marktüblichen Konditionen auszuleihen und zu spielen. Auf diese Weise könnten bedarfsgerechte Prioritäten gesetzt werden.
- Gegebenenfalls könnte –je nach dem jährlich verfügbaren Finanzvolumen für solche Maßnahmen– ein Fachgremium analog zu dem heute für die Zusatzkopienförderung des BKM zuständigen Beirat entscheiden, welche Filme darüber hinaus im Laufe des betreffenden Jahres digitalisiert werden sollen.
- Bei rein kommerziellen Verwertungsinteressen Abwälzung der Kosten auf die jeweiligen Nutzer.

Zumindest das Bundesarchiv sollte nicht nur Filme, sondern auch Aufnahme-, Um- und Abspielgeräte aller Film- und Videoformate (auch der Amateurformate) sammeln und funktionsfähig halten, weil auf lange Sicht der Markt auch solche Dienstleistungen nicht mehr anbieten wird.

Frage 8 i Digitale und analoge Technik parallel

Kein Filmliebhaber (und als solche darf man die Betreiber von Filmkunsttheatern und Kommunalen Kinos wohl ansprechen) wird mit Einführung der Digitalisierung seine 35-mm-Projektoren verschrotten – diese Gefahr besteht wohl eher bei den großen kommerziellen Kinoketten, die mit Filmkunst ohnehin nicht viel am Hut haben. Allerdings wird der begrenzte Platz in den heute schon viel zu engen Vorführkabinen möglicherweise dazu führen, daß nur noch ein analoger Projektor genutzt werden kann, was dazu führt, daß die Akte einer Filmkopie zum Zwecke der Vorführung zusammengeklebt („gekoppelt“) werden müssen. Das ist bei Archivkopien, zumal bei Unikaten, verpönt bis streng verboten, weil es zu Beschädigungen und Verlusten an den Akt-Anfängen und Enden führt. Die Archive und Verleiher werden also zumindest für die Übergangszeit in vielen Fällen zusätzliche Vorführkopien ziehen lassen müssen, sofern sie nicht gleich auf digitale Projektion umschwenken. Auch dafür müßten gegebenenfalls Förder-Mittel verfügbar sein – die sich bei zunehmender Digitalisierung neuer Kinofilme ja aus den Töpfen der Zusatzkopienförderung von Bund und Ländern generieren lassen.

(Mit BKM-Mitteln wurden allein im letzten Jahr 293 Kopien für Filmkunsttheater gefördert, FFA und Länder gemeinsam förderten im gleichen Zeitraum weitere 545 Blockbuster-Kopien.)

Frage 8 j Trägermaterial

Wurde im Vorstehenden bereits beantwortet.

Frage 8 k Pflichtabgabe bei Digitalisierungsförderung

Uneingeschränkt: ja.

Frage 8 l Fremd-Rechte / Musikrechte bei der Digitalisierung

Sollten beim Vorgang der Digitalisierung (im Sinne einer Formatwandlung) Urheberrechte berührt werden, können diese bei den Verwertungsgesellschaften abgegolten werden, wobei zunächst zu klären wäre, ob der Digitalisierungsvorgang zu Archivzwecken überhaupt vergütungspflichtig sein soll. Für die Inhaber der Leistungsschutzrechte sollte die Erlaubnis zur Digitalisierung der Materialien in den Hinterlegungsverträgen verankert bzw. im Archivgesetz festgeschrieben werden.

Filmmusikherstellungsrechte und etwaige Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller werden auf den jeweiligen Film bezogen erworben, mir ist nicht bekannt, daß beim Vorgang einer nachträglichen Digitalisierung zusätzliche Vergütungen erforderlich wären.

Anders verhält es sich natürlich mit den Aufführungs- und Nutzungsrechten; dazu siehe 2 c und d.

Frankfurt/Main, 13. Juni 2008

Thomas Frickel

Vorsitzender und Geschäftsführer
Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm / AG DOK
Schweizer Straße 6
60594 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 62 37 00
Fax: 06142 / 966 033
agdok@agdok.de
www.agdok.de